

Benutzungsordnung für die Lahnauhalle in Lahnau OT Waldgirmes vom 13.12.1993 in der Fassung der 1. Änderungsatzung vom 22.08.2008

I. Allgemeines

§ 1

Zweckbestimmung

Die Lahnauhalle im Ortsteil Waldgirmes steht als öffentliche Einrichtung vorrangig den örtlichen Vereinen und den Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Lahnau nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung zur Verfügung. Wird die Lahnauhalle nicht von örtlichen Vereinen oder für Familienfeiern belegt, so kann sie anderen Benutzerinnen oder Benutzern zu den Bedingungen dieser Benutzungsordnung überlassen werden.

§ 2

Widmung

Die Lahnauhalle dient der Förderung des kulturellen und sportlichen Lebens und der Pflege der Gemeinschaft.

§ 3

Räumlichkeiten

In der Lahnauhalle stehen folgende Räume für unter § 1 genannten Zwecke zur Verfügung:

- a) Großer Saal (optische Trennung zu 1/3, 2/3 möglich)
- b) Bühne mit
 - 1. Nebenraum
 - 2. Anrichte und
 - 3. Toilettenräumen
- c) Foyer
- d) Garderobe (Untergeschoß)
- e) Küche mit Lagerraum
- f) Ausschankraum mit Lagerraum
- g) Toilettenräume im Erd- und Untergeschoß
- h) Umkleide- und Sanitärräume I und II (Obergeschoß)

§ 4

Nutzung

Die Nutzung der Lahnauhalle ist bei der Gemeindeverwaltung schriftlich zu beantragen. Die Antragstellung kann bis zu einem Jahr im Voraus erfolgen, in begründeten Ausnahmefällen früher. Mündliche Terminvormerkungen und Nebenabreden sind unverbindlich und begründen keinerlei Rechte. Die Gemeinde Lahnau ist berechtigt, die Nutzung ohne Angabe von Gründen zu verweigern.

Die Überlassung von Räumen und Einrichtungen der Halle erfolgt durch einen schriftlichen Nutzungsvertrag. Für eine nicht rechtsfähige Personenmehrheit kann ein Nut-

zungsvertrag nur durch eine oder mehrere Personen abgeschlossen werden, die sich auch nur selbst berechtigen oder verpflichten können. Der Veranstalter ist nicht berechtigt, die gemieteten Räume weiter- oder unterzuvermieten. Die Höchstplatz- und Höchstbesucherzahlen sind unbedingt einzuhalten; für die Einhaltung ist der Veranstalter verantwortlich. Der für eine Veranstaltung notwendige Aufbau in der Halle obliegt dem Veranstalter. Veränderungen von Einrichtungen sind nicht gestattet.

§ 5 Nutzungsentgelt

Für die Benutzung der Halle oder von Teilbereichen sind Entgelte und Kosten nach den zu dieser Benutzungsordnung gehörenden Bestimmungen über die „Erhebung von Entgelt für die Nutzung der Lahnauhalle“ in der jeweils gültigen Fassung zu entrichten. Der Antragsteller haftet für die Zahlung des Entgelts und der Kosten. Dies gilt auch, wenn die bestellten Räume nicht benutzt werden und dadurch der Gemeinde ein Ausfall entsteht.

Wird eine Veranstaltung nicht zu dem festgesetzten Termin durchgeführt, so ist die Gemeindeverwaltung unverzüglich zu benachrichtigen. Eine kostenfreie Stornierung ist nur bis 2 Monate vor Veranstaltungsbeginn möglich.

Die Gemeinde Lahnau kann nach eigenem Ermessen einen Sicherheitsbetrag bis zum fünffachen Nutzungsentgelt als Vorausleistung sowie den Nachweis eines Versicherungsschutzes verlangen oder den Abschluss des Nutzungsvertrages von der Einhaltung von Auflagen abhängig machen.

Die im Nutzungsvertrag festgelegte Zahlung ist spätestens eine Woche vor der Veranstaltung bei der Gemeindekasse der Gemeinde Lahnau einzuzahlen.

§ 6 Umfang der Nutzung

Der Nutzungsvertrag berechtigt nur zur Benutzung der angegebenen Räume oder Einrichtungen während der festgesetzten Zeit und für den zugelassenen Zweck unter der Voraussetzung, dass die Veranstalter sämtliche Bedingungen dieser Benutzungsordnung sowie den mit ihnen abgeschlossenen Vertrag über die Nutzung rechtsverbindlich anerkennen. Dem Veranstalter wird die Halle in gebrauchsfähigem Zustand überlassen. Die Halle wird in der kalten Jahreszeit (Oktober bis einschließlich April) auf mindestens 18 Grad Celsius erwärmt.

§ 7 Rücktritt

Nutzungsverträge können durch die Gemeinde zurückgenommen werden, wenn es aus unvorhergesehenen wichtigen Gründen erforderlich ist. Ein Anspruch auf finanzielle Entschädigung besteht nicht. Die Zuweisung einer anderen Halle durch die Gemeinde Lahnau erfolgt nicht. Der Nutzungsvertrag kann bei nicht ordnungsgemäßem Übungsbetrieb oder unzureichendem Besuch desselben nach vorheriger schriftlicher Mahnung gekündigt werden.

Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung kann der Nutzungsvertrag fristlos gekündigt werden. Verstöße gegen die Benutzungsordnung berechtigen den Gemeindevorstand, die Benutzerinnen und Benutzer von künftigen Benutzungen auszuschließen.

§ 8 Behördliche Genehmigungen

Der Veranstalter hat für seine Veranstaltungen rechtzeitig alle gesetzlich erforderlichen Maßnahmen vorzunehmen, alle notwendigen Genehmigungen einzuholen und die steuerrechtlichen Vorschriften sowie die Einhaltung des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit und die Verordnung über die Sperrzeit in den Veranstaltungsräumen zu beachten.

GEMA-pflichtige Veranstaltungen sind bei der GEMA anzumelden. Die Erfüllung dieser Verpflichtungen sind der Gemeinde Lahnau auf Verlangen vor der Veranstaltung nachzuweisen. Andernfalls kann die Gemeinde Lahnau von dem Nutzungsvertrag zurücktreten. Alle diesbezüglich erforderlichen Anträge sind von dem Veranstalter zu stellen.

Die Gemeinde Lahnau behält sich vor, im begründeten Einzelfall einen Brandsicherheitsdienst gem. § 17 HBKG anzuordnen. Dafür anfallende Gebühren und sonstige Kosten sind vom Veranstalter zu tragen.

Der geordnete Ablauf der Veranstaltung ist vom Veranstalter in eigener Verantwortung sicherzustellen; insbesondere obliegt dem Veranstalter die Verkehrssicherungspflicht.

Der Veranstalter ist für einen ausreichenden Ordnungsdienst und reibungslosen Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Der Veranstalter darf nicht mehr Karten ausgeben und Besucherinnen und Besucher einlassen, als der auf dem Nutzungsvertrag verzeichnete Bestuhlungsplan Plätze aufweist. Stehplätze sind nicht zugelassen. Den Beauftragten der Gemeinde ist jederzeit Zutritt zu den Veranstaltungen zu geben und jede zur Abwicklung der Rechtsbeziehung für erforderlich erachtete Auskunft zu erteilen.

§ 9 Hausrecht

In der Halle übt der/die Beauftragte der Gemeinde im Rahmen seiner/ ihrer Zuständigkeit das Hausrecht aus Er/sie sorgt für die Einhaltung der Hausordnung. Das Hausrecht der Veranstalter im Rahmen des Nutzungsvertrages bleibt hiervon unberührt.

§ 10 Haftung

Der Veranstalter haftet der Gemeinde Lahnau für alle über die übliche Abnutzung hinausgehenden Beschädigungen/Verluste an den Räumen, den Geräten, dem Inventar und sonstigen Einrichtungen ohne Rücksicht darauf, ob diese Beschädigungen/Verluste vom Veranstalter selbst, seinen Beauftragten, Mitwirkenden, Mitgliedern, Besucherinnen und Besuchern oder nicht näher feststellbaren Dritten im Zusammenhang mit der Veranstaltung verursacht worden sind. Mehrere Veranstalter haften als Gesamtschuldner.

Die Gemeinde Lahnau haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Beauftragten. Seitens der Gemeinde Lahnau besteht kein Versicherungsschutz für Entwendungen, Beschädigungen etc. für die vom Veranstalter eingebrachten Gegenstände. Unbeschadet der Haftung der Gemeinde bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit hat der Veranstalter allein für alle Schadenersatzansprüche einzustehen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung gegen ihn oder gegen die Gemeinde Lahnau

geltend gemacht werden. Wird die Gemeinde Lahnau unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Veranstalter verpflichtet, sie von dem Anspruch einschließlich eventuell entstehender Prozess- und Nebenkosten freizustellen. Jeder Schadensfall ist der Gemeinde Lahnau sofort anzuzeigen.

§ 11 Werbung und Dekoration

Die Gemeinde kann Veranstaltern das Aufstellen von transportablen Werbeträgern bei Veranstaltungen in der Halle genehmigen. Voraussetzung dafür ist, dass der Veranstalter rechtzeitig (in der Regel 14 Tage vor der Veranstaltung) die Genehmigung beantragt, der Gemeinde mitteilt, für welchen Zweck er werben möchte und eine Beschreibung des Werbeträgers (ggfs. Foto) vorlegt. Die Werbeträger sind nach Abschluss einer Veranstaltung zu entfernen. Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass die Werbeträger nicht in der Halle gelagert werden. Werbung während der normalen Trainings- und Übungszeiten (Dauerwerbung) ist nicht gestattet. Für die Dekoration und die Beschaffung des dafür benötigten Materials ist der Veranstalter auf eigene Kosten zuständig.

§ 12 Reinigung

Die Reinigung der in § 3 genannten Räume obliegt den Benutzerinnen und Benutzern oder den Veranstaltern. Sollte bei Rücknahme der genutzten Räume laut Nutzungsvertrag durch den/die Beauftragte/n der Gemeinde eine unzureichende Reinigung festgestellt werden, kann die Gemeinde auf Kosten der Benutzerinnen und Benutzer bzw. des Veranstalters eine Reinigungsfirma mit der Reinigung beauftragen oder diese mit eigenen Beschäftigten durchführen.

§ 13 Fundsachen

Fundsachen sind unverzüglich in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Lahnau abzugeben.

§ 14 Übergabe

Sind bis zum Beginn der Veranstaltung keine Beanstandungen durch den Veranstalter gegenüber dem/der Beauftragten der Gemeinde erhoben worden, gelten die Räume und Einrichtungen des Nutzungsobjektes als in ordnungsgemäßem Zustand übergeben.

II. Sportliche Nutzung

§ 15

Grundsatz

Der große Saal der Lahnauhalle sowie die Umkleide- und Sanitärräume I + II (Obergeschoß) werden Vereinen oder Verbänden der Gemeinde Lahnau, die dem Landessportbund angehören, zur Ausübung des Sports, für den Lehr- und Übungsbetrieb sowie die Durchführung von Wettkämpfen, Meisterschaftsspielen, Freundschaftsspielen, Turnieren usw. überlassen; in Ausnahmefällen kann die Bühne mitgenutzt werden, wenn hiervon die Belange der kulturellen Vereine nicht beeinträchtigt werden. Anderen Vereinen, Verbänden oder Gruppen können die vorgenannten Räume zur Ausübung des Sports nur überlassen werden, wenn die sportlichen Belange der vorstehend genannten Vereine oder Verbände nicht beeinträchtigt werden.

§ 16

Hallensperrung

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Lahnau kann die Lahnauhalle sperren, wenn durch die Benutzung eine erhebliche Beschädigung zu erwarten oder durch eine vorhandene Beschädigung eine gefahrlose Nutzung der Halle für sportliche Zwecke nicht gewährleistet ist.

§ 17

Hallenbelegung

Grundlage für die Hallenbenutzung durch Vereine, Verbände oder Gruppen der Gemeinde Lahnau bildet der durch die Gemeinde aufzustellende Benutzungsplan. Benutzungspläne (für die Benutzung in der Woche montags bis freitags) können durch die Gemeinde Lahnau mit einer vierwöchigen Frist schriftlich gekündigt und die Übungszeiten neu eingeteilt werden.

Neuanträge auf Hallenbenutzung sind innerhalb einer durch den Gemeindevorstand festzusetzenden Frist zu stellen. Der neue Plan wird auf der Grundlage der Terminwünsche der antragstellenden Vereine, Verbände oder Gruppen durch die Gemeinde aufgestellt. Überschneiden sich Terminwünsche, so gilt – falls keine Einigung möglich ist – Folgendes:

- a) Trainingszeiten von Mitgliedsvereinen des Landessportbundes haben Vorrang vor Übungszeiten von Betriebssportgemeinschaften und sonstigen organisierten Gruppen (z. B. konfessionelle Gruppen etc.);
- b) Diese haben Vorrang vor Zeitwünschen von freien Gruppen (z. B. private Sportgruppen etc.).

In den Fällen, in denen eine Einigung nicht möglich ist, entscheidet das Los. Die Vereine haben das Recht, zu dem neu erstellten Plan Stellung zu nehmen und gegebenenfalls Einwände vorzubringen. Über diese Einwände entscheidet der Gemeindevorstand. In besonders schwierigen Fällen kann die Gemeinde zur Vorbereitung des neuen Hallenbelegungsplanes die an einer Belegung Interessierten auch zu einem Vergabegespräch einladen und anhören. Grundsätzlich beträgt die Übungseinheit 1, 1,5 bzw. 2 Stunden. Eine gleichzeitige Nutzung des großen Saales wäh-

rend der Übungs- und Trainingszeiten durch mehr als zwei sporttreibende Vereine ist nicht möglich.

§ 18 Hallenzeiten

Den sporttreibenden Vereinen, Verbänden oder Gruppen steht die Lahnauhalle von Montag bis Freitag in der Regel ab 15.00 Uhr für den Übungsbetrieb zur Verfügung. Die Benutzungszeit endet täglich um 22.00 Uhr; bei Bedarf auf Antrag um 23.00 Uhr. Samstags und sonntags steht die Lahnauhalle den Vereinen, Verbänden oder Gruppen für die Durchführung von Meisterschaftsspielen Wettkämpfen, Freundschaftsspielen, Turnieren usw. zur Verfügung, soweit sie nicht für bereits angemeldete kulturelle und sonstige Veranstaltungen in Anspruch genommen wird. Auf die Bestimmung des § 23 letzter Satz dieser Benutzungsordnung wird verwiesen. An gesetzlichen Feiertagen wird die Lahnauhalle nur auf besonderen Antrag zur Nutzung freigegeben.

§ 19 Übungsbetrieb

Bei der sportlichen Nutzung der Lahnauhalle muss ein verantwortlicher Übungsleiter anwesend sein. Er ist insbesondere für die ordnungsgemäße Abwicklung der Veranstaltung, die Beachtung dieser Benutzungsordnung sowie der sich aus dem Hallennutzungsvertrag ergebenden Verpflichtungen verantwortlich. Vereinseigene Geräte dürfen in der Lahnauhalle nur mit Genehmigung der Gemeinde abgestellt werden. Die Gemeinde Lahnau übernimmt keine Haftung für die Beschädigung oder den Verlust der vereinseigene Geräte. Das Hallenbuch ist durch den verantwortlichen Übungsleiter ordnungsgemäß zu führen.

§ 20 Pflichten der Benutzerinnen und Benutzer, Besucherinnen und Besucher und Veranstalter

Jeder ist verpflichtet, Ordnung und Sauberkeit zu wahren. Den Anordnungen des/der Beauftragten der Gemeinde ist zu folgen und die Hausordnung einzuhalten. Das Umkleiden und Ablegen von Kleidungsstücken ist nur in den Umkleideräumen gestattet. Bei Benutzung der Wasch- und Duschanlagen muss der Wasserverbrauch auf das notwendige Maß beschränkt werden. Die Nutzungszeit darf nach Beendigung der zugeteilten Übungszeit höchstens 20 Minuten betragen. Alle Türen und Fenster sind beim Verlassen der Halle zu schließen. Alle Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln. Durch Benutzung entstandene Schäden sind unverzüglich dem/der zuständigen Beauftragten der Gemeinde oder der Gemeindeverwaltung zu melden.

III. Kulturelle Nutzung

§ 21

Grundsatz

Die Bühne und die dazugehörenden Räume werden den kulturellen Vereinen der Gemeinde Lahnau zur Ausübung des Lehr- und Übungsbetriebes überlassen; in Ausnahmefällen kann der große Saal mitgenutzt werden, wenn hiervon die Belange der sporttreibenden Vereine nicht beeinträchtigt werden.

§ 22

Anzuwendende Bestimmungen

Die übrigen Vorschriften des II. Abschnittes dieser Benutzungsordnung gelten sinngemäß, soweit sie für die kulturelle Nutzung zutreffen und sind entsprechend anzuwenden.

§ 23

Kulturelle Veranstaltungen, Familienfeiern und sonstige Veranstaltungen

Für kulturelle Veranstaltungen (z. B. Konzerte, Heimatabende, Kinder- und Jugendfaschingsveranstaltungen, Prunksitzungen, Theateraufführungen, Liederabende, Lichtbilder- und Filmvorträge usw.), Familienfeiern (z. B. Geburtstage, Hochzeiten, Jubiläen usw.) und sonstige Veranstaltungen (z.B. Versammlungen, Vorträge, Tagungen, Kongresse, Ausstellungen – einschließlich gewerbliche -, Werbeveranstaltungen, Tanzveranstaltungen, Disco-, Rock- und Oldieabende usw.) werden die in § 3 genannten Räume entweder getrennt oder gemeinsam gemäß dem mit der Gemeinde geschlossenen Nutzungsvertrag überlassen.

Die Vergabe der Bühne mit Nebenraum, Anrichte und Toiletten kann montags bis freitags nur in Abstimmung mit den im Belegungsplan eingetragenen Regelbenutzern erfolgen. Bei Nutzung des großen Saales genießen diese Veranstaltungen Vorrang vor der im II. Abschnitt geregelten sportlichen Nutzung.

§ 24

Die als Anlage beigefügte Hausordnung ist Bestandteil dieser Benutzungsordnung.

IV. Schlussbestimmung

§ 25

Die Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lahnau, den 13.12.1993

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Lahnau

Jung
Bürgermeister

V. Hausordnung für die Lahnauhalle im OT Waldgirmes

§ 1

Sämtliche Zugänge zu den Räumen sind, solange sie nicht benutzt werden, geschlossen zu halten.

§ 2

Nach Schluß der Veranstaltung ist dafür zu sorgen, dass die genutzten Räume unverzüglich verlassen werden und das Gebäude binnen 45 Minuten geräumt ist.

§ 3

Kleidungsstücke und andere Gegenstände wie Schirme, Stöcke, Gepäck usw. sind bei der Garderobe abzugeben. Ausgenommen sind Stöcke von Gehbehinderten.

§ 4

Das Abstellen von Fahrrädern und dergleichen in der Lahnauhalle ist untersagt.

§ 5

Das Mitbringen von Tieren ist grundsätzlich nicht gestattet.

§ 6

Dekorationen, Aufbauten und dergleichen dürfen nur mit Genehmigung der Gemeinde Lahnau unter den für den Einzelfall besonders festzulegenden Bedingungen angebracht werden. Sie sind sofort nach Beendigung der Veranstaltung wieder zu entfernen.

§ 7

Das Einschlagen von Nägeln, Haken usw. sowie das Bekleben von Böden, Wänden oder Einrichtungsgegenständen ist nicht gestattet.

§ 8

Das Abbrennen von Feuerwerk sowie der Umgang mit Feuer oder offenem Licht sind polizeilich verboten.

§ 9

Bei Reihenbestuhlung ist das Rauchen in dem großen Saal, einschließlich der Bühne, nicht zulässig. Flaschen, Büchsen, Gläser und ähnliches sind außerhalb des großen Saales und der Bühne zu lassen.

§ 10

Der Aufenthalt in den Räumen der Lahnauhalle ist, wenn es sich um eintrittspflichtige Veranstaltungen handelt, nur Besucherinnen und Besuchern mit gültigem Eintrittsausweis bzw. -karten erlaubt.

§ 11

Die Nutzung des großen Saales zu sportlichen Zwecken ist nur mit Sport-/Turnschuhen mit abriebfreier Sohle erlaubt.

§ 12

Vor, während und nach dem Übungsbetrieb ist das Rauchen sowie der Verzehr von alkoholischen Getränken in dem großen Saal untersagt.

§ 13

Geräte und Einrichtungen der Halle dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend sachgemäß verwendet werden. Es sind nur die für Hallen zugelassenen und geeigneten Bälle zu benutzen.

§ 14

Geräte sind nach der Benutzung wieder auf ihren Platz zu schaffen.

§ 15

Die Anwendung von Haftmitteln und Haftharzen ist verboten.

§ 16

Die leihweise Entnahme von Geräten und Einrichtungsgegenständen aus der Halle ist nur in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung des Eigentümers möglich.

§ 17

Die Heizung darf nur durch den/die Beauftragte/n der Gemeinde bedient werden. Die Lüftungs-, Elektro- und Akustikanlagen dürfen nur durch unterwiesene Personen bedient werden.

§ 18

Bei Nutzung der Küche bzw. der Anrichte zur Bühne wird vor Beginn der Veranstaltung das benötigte Kücheninventar gegen Empfangsbestätigung an den Benutzer übergeben. Es ist pfleglichst zu behandeln. Zerbrochenes und abhanden gekommenes Geschirr ist dem/der Beauftragten der Gemeinde anzugeben.

§ 19

Die Küche bzw. die Anrichte zur Bühne ist nach Benutzung von dem Veranstalter gründlich zu reinigen. Das Geschirr ist sauber gespült an die vorgesehenen Plätze zu stellen.

§ 20

Das Inventar wird nach der Veranstaltung durch den/die Beauftragte/n der Gemeinde wieder übernommen und auf Vollständigkeit überprüft. Fehlendes bzw. zerbrochenes Geschirr wird dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

§ 21

Für die Benutzung des Ausschankraumes und der Ausstattung gelten die §§ 18 - 20 entsprechend.